

Zwischen Bußgesinnung und Strafrecht. Die Ahndung von Missetaten in Lebensbeschreibungen ottonisch-salischer Reichsbischöfe

Alexander Grimm

Info

Alexander Grimm studierte Geschichte und Philosophie an der Universität Bremen. Der Artikel beruht auf Ergebnissen seiner Magisterarbeit Strafe und Buße in Viten ottonisch-frühsalischer Reichsbischöfe, die von Prof. Dr. Cordula Nolte und Dr. Jan Ulrich Büttner begutachtet wurde. Seine interdisziplinär angelegten Interessen liegen vornehmlich im Bereich der Vorstellungs- und Ideengeschichte sowie der Geschichte der Menschenrechte. Haben Sie Fragen oder Anregungen an den Autor? Sie erreichen ihn per E-Mail: allessar@gmx.net. Dieser Artikel ist auf der Internetseite des Projekts <http://www.bonjour-geschichte.de> veröffentlicht. Außerdem ist er dauerhaft über eine URN im Online-Angebot der Deutschen Nationalbibliothek abrufbar: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:46-00102219-11>.



Zusammenfassung

Ottonisch-salische Reichsbischöfe waren als Reichsfürsten und oberste Seelsorger in doppelter Weise berufen kollektive Normvorstellungen durchzusetzen und verfügten dazu über weltliche und geistliche Strafgewalt. Ihre Lebensbeschreibungen versuchen den Zwiespalt zwischen geistlichem Ideal und weltlicher Praxis zu überwinden. Dafür greifen sie auf die Vorstellung von der Unausweichlichkeit göttlicher Gerechtigkeit zurück, angesichts derer nur eine angemessene Buße Heilung von der Sünde bringen und so die Seele retten kann. Vor dem Hintergrund der Bußgesinnung werden vom Bischof verhängte Sanktionen als Teil des heilsamen Bußprozesses gedeutet. Bestrafung erscheint als seelsorgerische Pflicht. Strafe und Buße bilden als Mittel der liebevollen *correctio* eine Einheit. So wird der Zwiespalt überwunden und die Straftätigkeit des Bischofs gerechtfertigt. Die Handhabung des Bußprozesses liegt dabei im Ermessen des Bischofs. Strafrecht und Religion greifen ineinander.

Abstract

As imperial princes and topmost spiritual guidance Bishops of the ottonic-salic episcopacy were in two ways called to enforce collective norms and therefore had available secular and clerical penal power. Their biographies try to overcome the discrepancy between religious ideal and earthly practice. Therefore they go back to the belief of the inescapable justice of god, in which light only adequately penitence could heal sins and so save the soul. This penitence-attitude as background Episcopal sanctions are interpreted as part of a salutary penitence-process. Punishment appears as soul curing duty. Penalty and penitence compose a unit as instrument of a caring *correctio*. Thus the discrepancy is overcome and the Episcopal punishment is justified. The execution of the penitence-process lies in the bishop's judgment. Criminal law and religion interlock.

Als Bischof Meinwerk von Paderborn im 11. Jahrhundert während einer Inspektionsreise durch sein Bistum auf einem der kirchlichen Güter einen ungepflegten, mit Brennnesseln und anderen Unkräutern übersäten Garten entdeckt, greift er zu drastischen Maßnahmen. „Sofort ließ er der Meiersfrau ihre eitlen Kleider ausziehen und gab Weisung, sie so lange durch den ganzen Garten zu schleifen, bis das hochgeschossene Unkraut dem Erdboden gleichgemacht sei.“¹ So berichtet es der Autor seiner Vita. Für ihn scheint diese rigorose Bestrafung nicht im Widerspruch zu christlichen Idealen wie der Nächstenliebe zu stehen, an denen sich Bischöfe und insbesondere deren hagiographische Lebensbeschreibungen orientieren. Wie ist das zu erklären? Wie rechtfertigen die Autoren der Viten ottonisch-salischer Reichsbischöfe die umfangreiche Straftätigkeit ihrer Helden?

Diese Lebensbeschreibungen bieten einen besonderen Zugang zum Denken jener Zeit.² Inhaltlich zwischen Hagiographie und Historiographie angesiedelt³, unterscheiden sie sich als „für die ottonisch-salische Epoche typische [...] Prälatenbiographien“⁴ konzeptionell deutlich von der „klassischen“ aretalogisch-hagiographischen Heiligenvita.⁵ Sie spiegeln damit die gewandelte Stellung der Bischöfe im Herrschaftsgefüge des 10. bis 12. Jahrhunderts wider und lassen sich als ein Versuch lesen, „ein neues geistliches Lebensideal in der Darstellung ottonischer Reichsbischöfe zu entwickeln.“⁶

Dies war nötig geworden, weil den Reichsbischöfen ab der Zeit Ottos des Großen eine besondere Rolle zukam. Sie waren zu einer der wichtigsten Stützen der Königsmacht geworden.⁷ Als Reichsfürsten im Auftrag des Königs und oberste Seelsorger im Auftrag der Kirche vereinten sie weitgehende religiöse und weltliche Kompetenzen.⁸ Zugleich waren sie in doppelter Weise dazu aufgerufen kollektive Normvorstellungen durchzusetzen und verfügten über weltliche und geistliche Sanktionierungskompetenzen⁹, ohne dass diese beiden Ebenen klar von einander abzugrenzen wären. Die „typisch mittelalterliche“ Einheit von religiöser und weltlicher Sphäre wird daher an ihnen besonders deutlich.¹⁰ Dieser Doppelstellung und den daraus entstehenden Spannungen mussten auch ihre Viten gerecht werden. Das verlangte von den Autoren „die Darstellung von Sein und Sein-Sollen zugleich, wenn nicht sogar den Beweis, daß beides übereinstimmt“¹¹.

1 Vita Meinwerki, c. 148 (MGH SRG 59, S. 78): *mox uxorem villici ambitiosis suis vestibis spoliari precipiens, donec germen noxium, quod in altum excreverat, terre coequaretur, per totum hortum eam trahi mandavit*. Übers. Terstesse, S. 113.

2 Der vorliegende Artikel beruht auf den Ergebnissen meiner umfangreicheren Untersuchung „Zwischen Gottes Gericht und irdischem Strafrecht. Strafe und Buße in Lebensbeschreibungen ottonisch-salischer Reichsbischöfe. Eine Studie zu den Wurzeln des modernen Strafrechts“, Stuttgart 2011. Exemplarisch werden hier drei Viten betrachtet: Die bis 969 von Ruotger verfasste Vita Bruns von Köln (953-965), die spätestens 993 von Gerhardt fertig gestellte Vita Ulrichs von Augsburg (923-973) und die jüngere Vita Meinwerks von Paderborn (1009-1036), wahrscheinlich zwischen 1155-1165 entstanden. Die geklammerten Daten geben die Amtszeit der Bischöfe wieder. Zur Kritik hagiographischer Quellen und Bischofsviten im Allgemeinen vgl. Grimm: Gottes Gericht, S. 43-50 mit der Literatur. Zu den hier behandelten Viten vgl. ebd. S. 51-56 & S. 58-61 mit der Literatur. Zur Vita Meinwerki vgl. auch die neuste Edition durch Berndt: Vita Meinwerki episcopi Patherbrunnensis, 2009.

3 Vgl. Haarländer: Vitae Episcoporum.

4 Lotter: Methodisches, S. 310.

5 Vgl. ebd., S. 308-313.

6 Ebd., S. 320; vgl. Lotter: Vita Brunonis, S. 78f., S. 128ff.

7 Vgl. Hilsch: Mittelalter, S. 100ff.; Goetz: Mittelalter, S. 226; Kroeschell: Rechtsgeschichte 1, S. 128ff.

8 Vgl. Goetz: Mittelalter, S. 226; Kallfelz: Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe (FSGA 22), S. 1-33.

9 Die Begriffe „Sanktion“ und „Sanktionierung“ werden hier in ihrer Bedeutung als Konsequenz angesichts einer Normüberschreitung verwendet. Sie schließen sowohl „Strafen“ als auch „Bußen“ ein. Vgl. Weitzel: Sanktionenrecht, S. 16.

10 Vgl. Kroeschell: Rechtsgeschichte 1, S. 128.

11 Haarländer: Vitae Episcoporum, S. 2.

Akte der Bestrafung bzw. Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten sind konstitutiver Bestandteil jeder Herrschaftsausübung. Die Untersuchung der zeitgenössischen Darstellungen und Interpretationen von Sanktionen kann also helfen den spezifischen Charakter mittelalterlicher Herrschaft sowie der Mentalität und Moral, auf der sie basierte, zu begreifen. Sie kann zeigen, auf welchen gedanklichen und weltanschaulichen Grundlagen gesellschaftliche Normen etabliert, Sanktionen als „rechtmäßig“ akzeptiert und das menschliche Zusammenleben (herrschaftlich) organisiert werden konnte. Die Viten dienten neben der Stiftsmemoria vor allem dem Kult der jeweiligen Bischöfe und waren somit potentiell geeignet solche Anschauungen auch zu verbreiten.¹²

Das Thema, angesiedelt im Schnittpunkt von Rechts-, Kirchen- und Politikgeschichte, ist aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung. Einerseits wegen der herausragenden Rolle, die den Reichsbischöfen als Repräsentanten einer neuen Reichsidee nach dem Zerfall des Karolingerreiches zukam. Sie trugen mit dem *servitium regis* nicht nur den Großteil der personellen, finanziellen und militärischen Lasten der Reichsregierung, sondern übernahmen auch eine nicht zu unterschätzende integrative Funktion. „Neben dem Königtum bildete die Kirche die einzige über den Stämmen stehende Instanz im Reich.“¹³ Ihr Wirken kann als entscheidender Beitrag zur Entstehung eines eigenständigen ostfränkisch-deutschen Imperiums angesehen werden. Es formte sich jenes komplexe und doch zählbare Herrschaftsgebilde, das heute als Heiliges Römisches Reich bekannt ist. Andererseits – vielmehr komplementär dazu – wird an ihrer Stellung und dem sich daraus entwickelnden Amtsverständnis jene umfassende „Verquickung von Strafrecht und Religion“¹⁴ deutlich, die nicht nur ein Schlaglicht auf die Mentalität des 10. bis 12. Jahrhunderts wirft, sondern auch darüber hinaus weitreichende Folgen hat. Die ottonisch-salischen Reichsbischöfe stehen am Scheitelpunkt einer Entwicklung, die letztlich auf die Ausbildung der Grundlagen früher Staatlichkeit abzielt.

Die Viten „als Zeugnis von Weltsicht, Mentalität und politisch-religiöser Zielsetzung des jeweiligen Verfassers“¹⁵ können „in besonderem Maße Möglichkeiten bieten, einen Zugang zu Zeitanschauungen, Glaubensvorstellungen und Zukunftserwartungen einer Epoche zu gewähren, die ihrerseits wiederum zugleich Reflex und Motor der gesellschaftlich-politischen Veränderungen darstellen.“¹⁶ Sie können also helfen zu verstehen, auf welche Weise die Etablierung von Normen und Herrschaftsverhältnissen durch strafende Bischöfe, Repräsentanten ihrer Kirche und Religion, legitimiert wurde. Dabei erweisen sich Vorstellungen von religiöser Buße als entscheidend.¹⁷

Strafe und Buße in ottonisch-salischer Zeit

Drei Traditionen hatten wesentlichen Einfluss auf die Gestalt des mittelalterlichen Strafgedankens: a) Das römische Strafrecht der Spätantike, mit seinem formellen, allgemein gültigen und durch eine starke öffentliche Gewalt getragenen Sanktionensystem.¹⁸ Dabei wird von einer „Übernahme und Nachahmung eines Grundbestandes

12 Vgl. ebd., S. 463; Grimm: Gottes Gericht, S. 45ff.

13 Hilsch: Mittelalter, S. 103.

14 Vorgrimler: Buße und Krankensalbung, S. 110.

15 Lotter: Methodisches, S. 301.

16 Ebd., S. 356.

17 In diesem Zusammenhang sei auf die Debatte um „Vorpolitische Grundlagen eines freiheitlichen Staates“ mit den Stellungnahmen von Jürgen Habermas und Joseph Ratzinger in: Habermas, Ratzinger: Dialektik der Säkularisierung, hingewiesen. Gerade in einer säkularisierten Gesellschaft gilt es, sich die komplexen Wechselwirkungen im Verhältnis zwischen Religion und Gesellschaft bewusst zu machen, die aus der eigenen Geschichte nicht wegzudenken sind. Ein solches Bewusstsein kann auch andere Perspektiven auf aktuelle Probleme eröffnen und zu deren Lösung beitragen.

18 Vgl. Weitzel: Strafgedanke, S. 29-31.

prozessualer Regeln aus dem römischen Kriminalverfahren¹⁹ ausgegangen. b) Die sich im frühen Mittelalter aufgrund der Schwäche der öffentlichen Gewalt ausbildenden Volksrechte, „die sich im Wesentlichen als breit entfaltete Kompositionensysteme darstellen.“²⁰ Wenn in ihrem Kontext von Buße gesprochen wird, so vorerst ohne religiöse Implikationen. Vielmehr sind damit auf Ausgleich abzielende, materielle Leistungen an den Geschädigten oder die öffentliche Gewalt gemeint, die vor allem friedensstörenden Selbsthilfeakten, Rache- und Fehdehandlungen zuvorkommen sollten. Buße in diesem Sinne ist *compositio*.²¹ Allerdings konnten dem Gedanken der *compositio* „selbst Leibes- und Lebensstrafen angepaßt werden“²². Ansätze eines obrigkeitlich vorangetriebenen Strafrechts und volkrechtliche Bußsysteme existierten bis in den Betrachtungszeitraum in unterschiedlichster Ausprägung neben- und miteinander.²³ c) Hinzu tritt die religiös-christliche Dimension. Das Christentum brachte nicht nur eine „außerordentliche Erweiterung von Gemeinschaftsinteressen“²⁴, schuf im Gefolge seiner Lehren „Lebenssachverhalte, die es vor der Christianisierung gar nicht gegeben hatte“²⁵ und damit neuen Sanktionierungsbedarf, es lenkte den Blick auch auf das Innere des Täters. Für die Frage nach der Legitimität von Sanktionen gewannen andere Aspekte – die Umkehr zu Gott, die Verbesserung, die Rehabilitierung in die christliche Gemeinschaft, das Sündenbekenntnis und nicht zuletzt die persönliche Reue – an Gewicht. Alle diese Aspekte fließen in den Begriff der religiösen Buße ein. Er beschreibt im christlichen Kontext eine Handlung, die tendenziell auf eine Wiedergutmachung einer als Sünde empfundenen Tat, die Heilung eines der Heilung bedürftigen Zustandes und damit eine Rückkehr oder Umkehr zu Gott, seiner Weltordnung und seiner Kirche, abzielt.²⁶ Dies spiegelt sich in der ursprünglichen Bedeutung der kanonischen Kirchenbuße (*paenitentia canonica*) im Rahmen der Westkirche wider. Sie bestand im Ausschluss eines Sünders aus der Gemeinschaft, der durch reuige Buße rückgängig gemacht werden konnte.²⁷ Von dieser ursprünglich einmaligen Tilgung einer Todsünde sind die sogenannten „tätigen Bußen“ durch Gebete, Almosen, Fasten usw., die sich später entwickelten, zu unterscheiden.

Wesentlichen Einfluss auf die Verhältnisse unseres Betrachtungszeitraumes hatte die Verbreitung der privaten Buße (*paenitentia privata*) durch iro-schottische Mönche ab der Mitte des 7. Jahrhunderts. Sie wurde „zu einem der konstitutiven, typisch ‚mittelalterlichen‘ Wesenselemente, die für die römisch-katholische Kirche bis in die Gegenwart von größter Wirkung und Bedeutung geblieben sind.“²⁸ Ihre charakteristischen Merkmale waren:

„Einzelbekenntnis vor dem Priester (Mönch), kein Büsserstand; Zugänglichkeit für alle Christen (Laien und Kleriker); Anwendung für alle Sünden; beliebige Wiederholbarkeit, Festlegung des Bußwerks für jede Sünde, keine bleibenden Bußauflagen,

19 Ebd., S. 30.

20 Ebd., S. 27.

21 Für Buße findet sich weder in der Fachliteratur noch in den Quellen ein einheitlicher Sprachgebrauch. Die rechtshistorische Fachliteratur hat sich „in stillschweigender wissenschaftlicher Konvention zwar dahingehend geeinigt, abweichend von dem Verständnis eines Teiles der mittelalterlichen Quellen, dem Begriff Buße nur Sach- und Geldleistungen des Täters zu subsumieren, nicht aber Strafen an Leib und Leben und Sanktionen wie Vermögens-, Freiheits- und Ehrverlust.“ Nehlsen: s.v. „Buße“, S. 1144; vgl. Kéry: Gottesfurcht, S. 2.

22 Brunner: Rechtsgeschichte. II, Berlin²1928, S. 795; vgl. die Beispiele und Belege ebd.

23 Vgl. Kéry: Gottesfurcht, S. 1-4.

24 Weitzel: Strafgedanke, S. 34.

25 Ebd.

26 Vgl. Wissmann: s.v. „Buße I“, S. 431-433.

27 Nikolasch: s.v. „Buße“, S. 1130-1131.

28 Benrath: s.v. „Buße V“, S. 459; vgl. ebd., S. 458ff.

*die Absolution [...] erfolgt nach geleistetem Bußwerk, bzw. dessen Ableistung erwirkt die Vergebung ohne Absolution.*²⁹

Damit verbunden war die Vorstellung von der Tarifbuße (*paenitentia taxata*). Sie wurzelt in einer Kombination der anglo-irischen Klosterdisziplin und des Wergeldes (*compositio legalis*).³⁰ Es verbinden sich also bereits hier die Vorstellungen von weltlich-materiellem und religiös-geistlichem Ausgleich. Niedergeschlagen hat sich die Tarifbuße vor allem in den Bußbüchern (*libri paenitentiales*), in denen Sündenkatologe mit den dazugehörigen Sühnen, in Form von Kasteiungen, dem Abbeten von Psaltern und Arten des Fastens zusammengestellt sind. Das religiöse Ziel der Heilung von der als Krankheit verstandenen Sünde durch tätige Reue manifestierte sich in systematisch erfassten, weltlichen Leistungen: den Bußen.³¹ Nehlsen spricht in diesem Zusammenhang bereits von „Bußstrafen“³².

Dass den Bischöfen der ottonisch-salischen Reichskirche umfangreiche Sanktionierungskompetenzen zukamen ist unstrittig. Mit dem Bischofsamt war stets eine Aufsichts- und Disziplinierungskompetenz innerhalb der Kirche verbunden.³³ Eine Ausweitung dieser Kompetenz fand in Form der Etablierung bischöflicher Sendgerichte schon ab der Mitte des 9. Jahrhunderts statt. Aus den älteren, kirchenrechtlich verordneten Visitationen, entwickelte sich damit zunehmend, besonders in Deutschland und Nordfrankreich³⁴, ein „Instrument der kontinuierlichen und jedes einzelne Dorf erfassenden Rechtspflege“³⁵. In ottonischer Zeit erhielt die Kirche auch für Kriminalfälle die volle Gerichtsbarkeit. „Die gerichtlichen Kompetenzen in den geistlichen Immunitäten hatten damit den gleichen Umfang erlangt wie in der Grafschaft.“³⁶ Solche öffentlichen Rechtsprechungsakte bildeten eine wesentliche Stütze der bischöflichen Autorität.³⁷ Ein Blick in das Sendhandbuch Reginos von Prüm, das im betrachteten Zeitraum bei Verhandlungen zur Anwendung kam³⁸, zeigt die Bandbreite der Sanktionen, auf die der Bischof zurückgreifen konnte. Sie reichen von Abfindungen und Fastenübungen, über Schläge, Kerkerhaft oder lebenslange Eheverbote bis hin zur Verbrennung.³⁹ Eine eingehende Untersuchung der Begriffsfelder „Strafe“ und „Buße“ zeigt, dass sie sich im betrachteten Zeitraum nicht eindeutig voneinander trennen lassen, wenn nicht spätere Bedeutungsebenen und Konzepte zurückprojiziert werden sollen.⁴⁰

Die Unausweichlichkeit göttlicher Gerechtigkeit

Gott wird in allen betrachteten Viten, ihrer hagiographischen Natur gemäß, als höchste Instanz erachtet. Die Autoren sind entsprechend bemüht, die Darstellung ihrer Bischöfe

29 Nikolasch: s.v. „Buße“, S. 1031.

30 Vgl. Vogel: s.v. „Buße“, S. 1131-1135.

31 Vgl. Büttner: Buße als Heilung, S. 57-78.

32 Vgl. Nehlsen: s.v. „Buße“, S. 1144-1149.

33 Vgl. Merzbacher: s.v. „Bischof“, S. 439-446, hier S. 440.

34 Vgl. Hartmann: Probleme, S. 631-667.

35 Kéry: Gottesfurcht, S. 66.

36 Kroeschell: Rechtsgeschichte 1, S. 128.

37 Vgl. ebd., S. 130.

38 Hartmann: Probleme, S. 631-674.

39 So z.B. bei männlicher Prostitution. Vgl. Regino von Prüm: Reginonis Prumensis Libri Duo De Synodalibus Causis Et Disciplinis Ecclesiasticis, Lib. II C.CCLXII (FSGA 42, S. 372-/375): *Huiusmodi scelus spectante populo flammis vindicibus expiabis*. Übers. Hartmann, ebd.

40 Vgl. Grimm: Gottes Gericht, S. 19-32.

in Einklang mit den Vorstellungen von Gott und seiner Weltordnung zu bringen.⁴¹ Diese Vorstellungen fungieren daher als Fixpunkt, an dem sich die Viten orientieren, und als letzte Legitimation der Handlungen, die dem Bischof zugeschrieben werden. Für das Verständnis der zeitgenössischen Deutungen des strafenden Bischofs ist es daher wichtig die Darstellung des strafenden Gottes zu berücksichtigen.

Der Glaube an die Allmacht Gottes hat zur Folge, dass letztlich alles Geschehen in der Welt auf ihn zurückgeführt werden kann. Natürliche Ereignisse und Schicksalsschläge konnten daher als strafende göttliche Fügungen interpretiert werden. Besonders Naturkatastrophen und Brände wurden so gedeutet. Als im Jahr 1000 große Teile von Paderborn durch eine Feuersbrunst zerstört werden, ist für den Autor der *Meinwerksvita* unzweifelhaft, dass dies auf eine Entscheidung Gottes zurückzuführen ist. Zwei Gründe erscheinen ihm möglich. „[S]ei es nun, dass die Bosheit der Bewohner es erforderte oder Gott dadurch für das Heil der Sterblichen Sorge trug“⁴². Das Unglück wird zur legitimen Strafe. Als Motiv kommt für den Autor nur gerechte Vergeltung oder ein Akt zur Verbesserung bzw. „Heilung“ der Menschen in Frage.

Auf ein Vergehen – ein Abweichen von der Norm – als Ursache folgt unweigerlich die göttliche Vergeltung als Wirkung. So auch bei Ruotgers Beschreibung des aufständischen Konrad, ehemals Herzog von Lothringen. „Durch Gottes Fügung aber wurde er in seinen ruchlosen Unternehmungen immer wieder derart zurückgestoßen, daß es ihn bald bitter reuen sollte, eine solche Freveltat so leichtsinnig begonnen zu haben.“⁴³ Der Autor weiß bereits, dass sich Konrad im Juni 954 auf dem Reichstag zu Langenzenn Otto dem Großen unterwerfen musste. Seinen Tod während der Lechfeldschlacht lässt er in bemerkenswerter Weise zugleich als Strafe und Buße, als Akt konsequenter göttlicher Gerechtigkeit und gnädige Annahme der Reue erscheinen. Deutlich zeigt sich der enge Zusammenhang beider Vorstellungen.

„Mit einem Bußgewand züchtigte er seinen Leib und unter Seufzen soll er Gott angefleht haben, er möge doch, wenn es sein heiliger Wille sei, unserm König und seinem Heer den Sieg gewähren, danach aber ihm selbst gestatten, von den Gottlosen, mit denen er sich ehemals frevlerisch eingelassen hatte, getötet zu werden, um auf diese Weise für die Ewigkeit von ihrer Gemeinschaft befreit werden zu können.“⁴⁴

Tatsächlich stirbt Konrad gegen Ende der Schlacht an einem gegnerischen Pfeil.⁴⁵ Die einzige Hoffnung auf Wiedergutmachung vor Gott besteht in der Buße. Wer sie, wie der ebenfalls abtrünnige Pfalzgraf Arnulf in der *Ulrichsvita*, ablehnt, muss sich vor Gott dafür verantworten.

„Nicht lange danach wurde Arnulf, der sich erkühnt hatte, feindlich in die Güter der heiligen Maria einzufallen, und der in hartnäckiger Unbußfertigkeit verharrte,

41 Zu den zeitgenössischen Vorstellungen von Ordnung und der Stellung des Bischofs vgl. Fichtenau: *Lebensordnungen I*, hier besonders S. 11-47, S. 248-292.

42 *Vita Meinwerki*, c. 7 (MGH SRG 59, S. 10): *Denique quocumque Dei iudicio, sive malicia inhabitantium exigente, sive saluti mortalium Deo per id consulente*; Übers. Terstesse, S. 25.

43 *Vita Brunonis*, c. 24 (FSGA 22, S. 216/217): *Has quoniam, postquam abusus est, perdidit, in bonos ultra modum inpatiens sevit, sed a nefariis suis conatibus semper ita Deo dispensante repulsus est, ut hoc eum non leviter peniteret, quod magnum facinus tanta levitate aggressus est*. Übers. Kallfelz, ebd.

44 *Vita Brunonis*, c. 35 (FSGA 22, S. 232/233): *Aderat ibi Cūno, non iam dux, sed miles, toto, ut putabatur, animo conversus ad pacem, quam paulo ante atrociter impugnabat, cilicio membra domans, Deum gemitibus, ut fertur, exorans, ut, si sic eius sancta voluntas existeret, permissa regi nostro et exercitui eius victoria eum ab impiis, quibus se prius male coniunxerat, permitteret trucidari, ut possit in perpetuum ab eorum consortio liberari*. Übers. Kallfelz, ebd.

45 Vgl. ebd., S. 233, Anm. 10.

*bei der Belagerung Regensburgs, als er die Stadt zum Kampf verließ, im Getümmel erschlagen.*⁴⁶

Anlass, den Tod als strafende göttliche Fügung zu interpretieren, ist der als Sünde verstandene Bruch mit der göttlichen Ordnung, der hier in der Auflehnung gegen den König ebenso wie in den Vergehen am Kirchengut besteht. Da Arnulf, trotz der durch Ulrich angebotenen Möglichkeit zur Buße und damit zur Vergebung der Sünden, uneinsichtig bleibt, erscheint sein Tod als legitime Konsequenz.⁴⁷

Strafende göttliche Fügungen haben immer eine mahnende Funktion. Indem sie darstellen, wie diejenigen, die von der gottgewollten Norm abweichen und sich so versündigen, unausweichlich von der göttlichen Gerechtigkeit eingeholt werden, fordern sie zur Wahrung der göttlichen Ordnung im Allgemeinen, zur Einhaltung kanonischer Vorschriften und Achtung der bischöflichen und kirchlichen Autorität im Besonderen auf. So wird in der Meinwerksvita der Tod Ottos III. darauf zurückgeführt, dass er nicht auf die Ratschläge des hl. Heribert gehört habe.⁴⁸ Der uneheliche Sohn eines Grafen namens Dodiko, den dieser mit einer ehemaligen Stiftsdame gezeugt hatte, wird „von den Zähnen des Pferdes zerbissen und von seinen Hufen zerstampft“⁴⁹. Die Interpretation der Ereignisse als göttliche Fügung ist Zeugnis der in allen Viten wirksamen Vorstellung, dass niemand der gerechten Vergeltung für seine Sünden durch Gott entgeht. Nur religiöse Buße, tätige Reue kann zur Vergebung der Sünden und damit zum Heil verhelfen. Die Buße kann dabei sehr verschieden aussehen. Während Konrad in der Schlacht stirbt, leistet Dodiko umfangreiche Schenkungen an die Paderborner Kirche.

Der Bischof als Werkzeug Gottes

Die Darstellung übernatürlicher Strafwunder macht besonders deutlich wie Strafe und Buße im Wirken Gottes zusammenspielen und welche Rolle dem Bischof dabei zuge-dacht wurde. Unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt zeugen sie von der normativen Vorstellungswelt der Autoren. Wo es ihnen angebracht erscheint von einem unmittelbaren strafenden Eingreifen Gottes zu erzählen, da ist zugleich klar, dass der Grund für diesen Eingriff ein Verstoß gegen die Normen, d.h. gegen Vorstellungen von der göttlichen Weltordnung, ist. Ein Eingriff Gottes legitimiert sich selbst. Wenn Gott straft, so tut er es notwendiger- und gerechter Weise. Der Bestrafte wird damit unanfechtbar ins Unrecht gesetzt, die Mittel und Mittler sind hingegen als Werkzeuge Gottes gerechtfertigt.

Nachlässigkeiten und Vergehen bei der Erfüllung der Pflichten gegenüber der Kirche sind der häufigste Anlass für göttliche Eingriffe. Die Pflichterfüllung umfasst insbesondere die Achtung der bischöflichen Autorität. Missachtungen bischöflicher Weisungen führen zu göttlichen Ermahnungen in Form von Strafwundern, die nur durch Reue und Buße auszugleichen sind. So etwa im Falle des Gärtners Adalbold, der an einem geweihten Ort eine kleine Höhle mit einer gemauerten Kammer darin findet. Er meldet

46 Vita Oudalrici, c. 11 (FSGA 22, S. 102/103): *Non post multum vero temporis praefatus Arnolfus, qui se praesumpsit res sanctae Mariae hostiliter invadere, et incorrigibilis sine poenitentia perduravit, obsessa Radespona civitate, paratus ad praelium exivit, et statim in articulo tumultus occisus est.* Übers. Kallfelz, ebd.

47 Vgl. Vita Oudalrici, c. 10 (FSGA 22, S.100/101).

48 Vgl. Vita Meinwerki, c. 7 (MGH SRG 59, S. 10-14).

49 Vgl. Vita Meinwerki, c. 49 (MGH SRG 59, S. 41): *Horum filius annos pubertatis attingens arma sumere disposuit et ascenso equo repente dorso eius deiectus et morsibus eius attrectatus et calcibus contusus miserabiliter expiravit.* Übers. Terstesse, S. 63.

den Fund seinem Bischof und kündigt an, darin sein Gemüse und andere Gerätschaften unterbringen zu wollen.

„Der Bischof gab ihm warnend zur Antwort: „Wenn du das tust, wirst du ganz bestimmt die Gesundheit deiner Sinne verlieren.“ Der Gärtner glaubte den Worten des Bischofs nicht und machte sich ohne dessen Wissen daran, die Sachen in der Höhle unterzubringen. Während er das tat, verlor er seine Sinne und konnte nicht mehr hören noch sehen. Als das dem Bischof gemeldet wurde, ließ er ihn vor sich bringen und sprach: „Warum wolltest du diesen heiligen Ort für dich in Anspruch nehmen, ohne auf mein Verbot zu hören?“ Der Gärtner, obgleich seiner Sinne verlustig, antwortete: „Ich gebe alles zu; ich weiß, ich bin schuldig, ich habe dir nicht gehorcht und deswegen bin ich dieser Pein verfallen.“ Der gütige Bischof hatte Mitleid mit seiner Pein, schenkte ihm Nachlaß und Segen und gab ihm so mit Gottes Gnade die Gesundheit wieder zurück. Es klingt wunderbar, aber der Gärtner konnte von da an die Höhle um keinen Preis mehr finden.“⁵⁰

Strafwunder dieser Form unterstreichen die Erwähltheit des Bischofs, der im Einklang mit dem Willen Gottes handelt und so ins Recht gesetzt wird.⁵¹ Der Bischof wird dabei zum Mittler der heilmächtigen Gnade Gottes. Durch sie bewirkt er nach abgeleiteter Buße, indem er stellvertretend dem Sünder vergibt und mit seinem Segen wieder aufnimmt, die wundersame Heilung. Mit der Sünde verschwindet auch das Gebrechen. Eindrucksvoll veranschaulicht die Ulrichsvita, im Zusammenhang mit der Plünderung Augsburgs, wie diese Vorstellung zur praktischen Etablierung von Normen und zur Rechtfertigung bischöflicher Sanktionstätigkeit herangezogen werden konnte. Niemand entgeht der göttlichen Gerechtigkeit, deren Repräsentant der Bischof ist. Die Plünderer treffen wundersame Strafen:

„Einer von ihnen, so beteuern seine Nachbarn, verlor den Verstand, zerfleischte sich selbst die Hände und hauchte so seinen Geist aus. Ein anderer kaufte sich für ein Buch, das er in Augsburg mitgenommen hatte, ein Pferd, das ihm gut gefiel. Zuhause zeigte er es seiner Frau und sagte: „Es ist doch gescheiter, wenn ich dieses schöne Pferd habe, als wenn ich das Buch, für das ich es bekommen habe, in Augsburg hätte liegen lassen.“ Seine Frau entgegnete: „Es wäre dir bestimmt besser bekommen, deine Hand hätte sich nicht an diesem Buch vergriffen.“ Unterdessen streichelte er das Pferd und berührte es dabei von hinten. Da schlug das Pferd aus, und er sank auf der Stelle tot darnieder.“⁵²

50 Vita Oudalrici, c. 14 (FSGA 22, S. 112/113): *Cui ille respondit, denuntiando dicens: „Si hoc facis, sensum et sospitatem membrorum tuorum te perdere dubium non est.“ Hortulanus autem verbis episcopi non credens, sine eius scientia praefatas res in eandem speluncam congregare coepit; hoc faciendo sensum cum auditu et visu perdidit. Hoc autem cum episcopo nuntiatum fuisset, iussit adduci sibi hortulanum, et dixit ei: „Quare occupare voluisti illum sanctum locum, spernendo meum praeceptum?“ Cui ille, quamvis sensu careret: „Non infitior“, ait; „scio enim, quod pro illo reatu, quod mandatis tuis non obediui, istam tribulationem incurri.“ Cuius tribulationibus benivolus episcopus condolens, indulgentiam ei cum benedictione donans, Deo concedente, sanitati restituit. Mirabile dictu, ille hortulanus postea illam speluncam nullo modo invenire potuit. Übers. Kallfelz, ebd.*

51 Vgl. auch den Fall des Priesters Heilrich; Vita Oudalrici, c. 2 (FSGA 22, S. 60-/63).

52 Vita Oudalrici, c. 11 (FSGA 22, S. 100/101): *Manus proprias unus ex his lacerando, vicinis suis in veritate dicentibus, perditu sensu spiritum exalavit. Alius autem cum ablato de Augusta civitate libro cavallum sibi bene placentem comparavit, et secum adduxit in domum suam, uxoriq; suae monstravit, et dixit: „Melius mihi placet istud formosum cavallum habere, quam librum, cum quo hoc comparavi, in Augusta relinquere.“ Cuius verbis respondit uxor eius, dicens: „Utile tibi forte fuisset, si manus tua hunc librum iniuste non tetigisset.“ Interim vero ille levicando manu in posteriora tangebatur cavallum, et statim ab eo percussus mortuus est. Übers. Kallfelz, ebd.; der lateinische Text stellt deutlicher den Zusammenhang zwischen der „bösen“ Hand, die sich am Buch vergriff, und derselben Hand, die das tödliche Ausschlagen des Pferdes auslöst, her. Das Bild dieser „bösen Hand“ könnte auch das Motiv für die Selbsterfleischung der Hände des ersten Sünders sein. Den Zeitgenossen müsste demnach die Vorstellung, nach der sich ein Körperteil, mit welchem eine Sünde begangen wurde, sozusagen mit dieser auflädt, geläufig gewesen sein. Dies würde erklären, warum sich der erste Plünderer seiner Hände und damit seiner Sünde zu entledigen versucht und im zweiten Fall die sündige Hand der Auslöser für die gerechte Strafe ist.*

Die Darstellung verurteilt, auch als Mahnung für die Leser, die Auflehnung gegen die göttlich legitimierte Autorität des Bischofs, die Bereicherung am Kirchengut und damit die göttliche Weltordnung. Sie dient zugleich als Aufruf zur Buße angesichts der unent-rinnbaren Strafe Gottes. Nur die Verzeihung des Bischofs kann von der Sünde befreien:

„Da befiel alle, die sich an der Plünderung der Stadt Augsburg mitschuldig wußten, gewaltige Furcht. Es fürchteten sich nicht nur die, die dort dabei gewesen waren, sondern auch die, die von anderen etwas von dem unrechten Gut bekommen hatten. Und daher bekehrten sie sich zu Buße und Wehklage und bemühten sich, durch angemessene Wiedergutmachung und Rückgabe des Entwendeten und durch inständiges Bitten um die Verzeihung des Bischofs wieder Frieden zu finden mit Christus und seiner heiligen Mutter Maria.“⁵³

Welche Sanktion angebracht ist, liegt im Ermessen des Bischofs. Ulrich erlaubt den Sündern, seine Verzeihung mit kompositorischen Bußen zu erkaufen.⁵⁴ Die Buße kann aber auch körperliche Züchtigung bedeuten. Strafe und Buße verschmelzen:

„Ein anderer, ein Mann aus dem Bistum Eichstätt, hatte aus Augsburg nur ein Stück ganz billigen Tafeltuchs nach Hause gebracht. Sofort wurde er vom Teufel besessen und konnte ihn nirgends mehr loswerden, weder in der Kirche noch außerhalb, noch durch Besprengung mit Weihwasser. Der Teufel wich nie von seiner Seite. Endlich machte er sich auf den Weg nach Augsburg, brachte das unrechte Gut zurück und bat den Bischof, er möge ihn im Namen Christi mit Ruten züchtigen und ihm die Vergebung seiner Schuld gewähren. Und so wurde er vom Teufel befreit und kehrte geheilt nach Hause zurück.“⁵⁵

Der Bischof ist es, der in Stellvertretung Gottes die Vergebung der Sünden gewährt. Auch der Einsatz der Peitsche als Mittel des Bußvollzugs steht den Zeitgenossen dabei keineswegs fern. Legitimiert wird der Einsatz von Gewalt, indem er nicht der Bestrafung, sondern der Heilung des Sünders von der Sünde dient. Nicht der Bischof verhängt die Sanktion, sondern der Büßer bittet um sie. Im Bischof hingegen manifestiert sich das Gnadenangebot Gottes, welches dem aufrechten Büßer die Rehabilitation ermöglicht. Er fungiert als Werkzeug zur Durchsetzung der göttlichen Ordnung und ist so gerechtfertigt. Die Strafe erscheint als Teil des heilsamen Bußprozesses. Dessen Auslegung obliegt allerdings weitgehend dem Bischof selbst. Führt die Strafe zu Einsicht und Reue, wird sie zur Buße. Es handelt sich dann nicht mehr um eine vergeltende Sanktion, sondern um eine wiedergutmachende „Korrektur“, eine *correctio*.

In konsequenter Weiterführung des Gedankens der Stellvertretung Gottes durch den Bischof verfügt auch Meinwerk in der jüngsten Vita über göttliche Wunderkraft. So bei der Disziplinierung des aufsässigen Corveyer Küsters Boso. Nachdem dieser Meinwerk

53 Vita Oudalrici, c. 11 (FSGA 22, S. 100-/103): *timor magnus invasit in eos, qui se esse reos cognoverunt de praedicta praedatione Augustae civitatis, non solum in eos, qui illuc pervenerunt, sed et qui aliquid de iniuste acquisitis ab eis acceperunt; et ideo ad poenitentiam et lamentationem conversi, digna emendatione et restitutione abstractarum rerum et cum efflagitatione indulgentiae episcopi, studuerunt se cum Christo et cum sancta Maria matre eius pacificare.* Übers. Kallfelz ebd.

54 Vgl. Vita Oudalrici, c. 10 (FSGA 22, S. 100/101).

55 Vita Oudalrici, c. 11 (FSGA 22, S. 102/103): *Quidam etiam homo de episcopatu qui dicitur Eihstete partem vilissimi mensalis inde ad suam proprietatem portavit; et statim a demonio occupatus, nullum abscondendi locum ab eo invenire potuit, neque in aeclesia neque extra aeclesiam neque aspersus aqua benedicta, ni iuxta eum semper videretur manere, donec ad Augustam regrediens, iniuste inde rapta reportavit, et episcopum cum scopis ei flagella imponere pro Christi nomine postulavit et insuper indulgentiam praefati delicti condonare; sicque liberatus a demonio salvatus recessit.* Übers. Kallfelz, ebd. Hier wiederholt sich in anderer Form die Vorstellung von dem Bösen, dass an den unrechtmäßig entwendeten Gegenständen haften bleibt. Vgl. Anm. 53.

eine Genugtuung verweigerte, hatte der Bischof prophezeit, Boso werde an seinem Todestag mit ihm vor den Richterstuhl Christi treten müssen.⁵⁶ Die Prophezeiung erfüllt sich.

„An dem Tage und zu der Stunde, da Bischof Meinwerk aus diesem Leben schied, starb mit einem Schläge Boso, der Mönch der Corveyer Kirche, als er sich im Kloster den Bart rasieren ließ, gesund und munter, [...] und gab durch sein Beispiel schrecklich zu erkennen, dass man den in den Herzen der Gläubigen wohnenden Heiligen Geist nicht aufbringen darf.“⁵⁷

Das Urteil ist hier endgültig. Dem Sünder wird keine Möglichkeit zur Buße eingeräumt. Der Bischof wird vom Mittler zum eigenständigen Verwalter himmlischer Kräfte stilisiert. Meinwerk wird zum erwählten Propheten, der sich bei seinen Entscheidungen ganz selbstverständlich auf den Ratschluss Gottes berufen kann. „Als man ihn aber um dessen willen, der die Ehrenkränkung begangen hatte, oft und stark anging, gab er an, man könne Gottes Entscheidung nicht umwandeln.“⁵⁸

Die Übernahme des Bischofsamtes macht den Bischof zum Repräsentanten und Werkzeug des göttlichen Willens und legitimiert so seine Sanktionstätigkeit. Diese orientiert sich an den Vorstellungen göttlicher Sanktionierung, die entweder der gerechten Vergeltung oder der heilsamen *correctio* im Hinblick auf die Seelen dient. Daraus ergibt sich zugleich ein entscheidender Einfluss des Bischofs auf die Auslegung und Handhabung des Bußprozesses.⁵⁹

Bestrafung als seelsorgerische Pflicht

Die Bischöfe ottonisch-salischer Zeit stellten nicht nur Truppenkontingente, sondern waren maßgeblich an kriegerischen Handlungen beteiligt.⁶⁰ Ruotger berichtet, er habe seinen Erzbischof Brun zusammen mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz „nicht nur bei Lesung, Beratung und gelehrtem Gespräch, sondern auch in der Schlacht“⁶¹ gesehen. Diese Dimension ihrer Herrschaft ließ den Zwiespalt zwischen den geistlichen Idealen und der weltlichen Praxis besonders deutlich hervortreten. Sie provozierte schon bei den Zeitgenossen die Frage, „wieso ein Bischof Politik trieb und sich mit dem gefährlichen Kriegshandwerk befaßte, obwohl er doch nur die Sorge für die Seelen übernommen hatte“⁶².

Ruotgers Antwort darauf gilt als exemplarisch und verschaffte der Vita Brunonis den Ruf einer Apologie ottonisch-salischer Reichskirchenpolitik. „Brun tat es um der Friedenswahrung willen“⁶³. Er „suchte [...] mit ganz besonderem Eifer – gleichsam als den

56 Vgl. Vita Meinwerki, c. 145 (MGH SRG 59, S. 77).

57 Vita Meinwerki, c. 219 (MGH SRG 59, S. 132): *Eadem autem die et hora, qua episcopus ex hac vita migravit, Boso Corbeiensis ecclesie monachus, cum raderetur in claustris, sanus et incolumis, intuens intuentes, alloquens alloquentes, repente exspiravit, et non irritandum Spiritum sanctum in cordibus fidelium habitantem exemplo sui terribiliter declaravit.* Übers. Terstesse, S. 186; vgl. Eph 3,17; 1. Kor 3,16.

58 Ebd.: *sed pro eo, qui contumeliam fecerat, sepe et multum rogatus decretum Dei non posse immutari perhibuit.*

59 Vgl. Grimm: Gottes Gericht, S. 97-131.

60 Vgl. Fichtenau: Lebensordnungen I, S. 280-282.

61 Vita Brunonis, c. 37 (FSGA 22, S. 236/237): *hos cum ipso simul non solum in lectione, consilio et disputatione, sed etiam in acie vidimus, providentes bona non tantum coram Deo, sed etiam coram hominibus.* Übers. Kallfelz, ebd.

62 Vita Brunonis, c. 23 (FSGA 22, S. 212/213): *Causantur forte aliqui divine dispensationis ignari, quare episcopus rem populi et pericula belli tractaverit, cum animarum tantummodo curam susceperit.* Übers. Kallfelz, ebd.

63 Fichtenau: Lebensordnungen I, S. 281; vgl. ebd.

Nährboden und die Vollendung aller anderen Tugenden – das Gut des Friedens⁶⁴. Nur jene, „die die göttliche Weltordnung nicht begreifen“⁶⁵, könnten solche Einwände machen. Explizit wird also Bezug auf die göttliche Weltordnung genommen, um selbst gewaltsame Sanktionen und politisch motivierte Heerzüge des mächtigen Erzbischofs zu rechtfertigen und den Zwiespalt zwischen geistlichem Anspruch und weltlicher Praxis zu überwinden. Dieser Interpretation nach ist es die Aufgabe des Bischofs, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für Frieden und Ordnung in der Gemeinschaft zu sorgen, die als notwendige Bedingungen für die Ausbreitung und Festigung „aller anderen Tugenden“, also der christlich-kirchlichen Normen als Voraussetzung für die Erlangung des Seelenheils, angesehen werden. Es ist daher eine seelsorgerische Pflicht des Bischofs gegen Bedrohungen und Verletzungen der Ordnung sanktionierend vorzugehen. Eine Interpretation, die letztlich auf die gesamte bischöfliche Ahndungstätigkeit ausgedehnt werden konnte. Auf diese Weise durch Notwendigkeit gezwungen „führte er die Gutwilligen zu dem, was Gottes ist, die anderen zog er.“⁶⁶

Die Grundlinie dieser Argumentation findet sich in allen Viten. Die Autoren vernachlässigen zwar weltlich-kriegerische zugunsten geistlich-geistiger Aspekte, machen allerdings in allgemeiner Form deutlich, dass die Bischöfe hart durchzugreifen wussten. Ruotger erklärt gleich zu Beginn der Vita, dass die Verdienste Bruns „den einen zum Leben, den anderen zum Tod“⁶⁷ gereichten. Wie wörtlich dies zu verstehen ist, lässt sich auch aus einer Bemerkung ableiten, die eigentlich Bruns richterliche Besonnenheit herausstellen soll. „Vorerst [...] prüfte er die Herzen der Aufrührer, ob sie nicht [...] durch [...] Belehrung geheilt werden könnten; die Anwendung des Brenneisens, als letzten Heilmittels, stellte er zurück“⁶⁸. Der Erzbischof wusste also durchaus um solche „letzten Heilmittel“ und ihre Zurückstellung wird ihre Anwendung nicht in jedem Fall verhindert haben. Die Bezeichnung des Brenneisens als Heilmittel lässt die dahinterstehende Vorstellung klar hervortreten: Wenn der Bischof straft, so tut er es, um den Sünder von seiner Sünde zu heilen und ihn so in die von Gott vorgesehene Ordnung zurückzuführen. Damit rettet er seine Seele im Hinblick auf den unausweichlichen und endgültigen Richterspruch Gottes. Ohne eine angemessene Buße würde sie unweigerlich „dem ewigen Tod der Seele“⁶⁹ verfallen. Die weltliche Sanktion, interpretiert als religiöse Buße, ermöglicht hingegen das Heil des ewigen Lebens bei Gott. In diesem transzendenten Sinne ist sie Heilmittel. Strafe und Buße bilden so als heilsame *correctio* eine Einheit und sind Teil der seelsorgerischen Pflichten des Bischofs.

Dieses Verständnis von Buße, dessen Auslegung maßgeblich in der Hand des Bischofs lag, rechtfertigt auch die schwersten weltlichen Sanktionen: Als die von Meinwerk geforderte Todesstrafe für seine Mutter in ein milderes Urteil abgewandelt wird, erklärt der Autor ihre Seele für verloren.⁷⁰ Vor diesem Hintergrund kann die Vita Meinwerki auch körperliche Züchtigungen von Untertanen ganz selbstverständlich zum Repertoire

64 Vita Brunonis, c. 2 (FSGA 22, S. 182-/185): *Nam cum omne, quod bonum esset, vivacissime semper appeteret, pacis donum quasi nutrimentum et ornamentum quoddam ceterarum virtutum sollicitius expetivit, quod bonis omnibus profuturum prescivit.* Übers. Kallfelz, ebd.

65 Vgl. Vita Brunonis, c. 23 (FSGA 22, S. 212/213).

66 Vita Brunonis, c. 23 (FSGA, S. 214/215): *Hac igitur mirificia occupatione detentus pervigil summi patrisfamilias operator et summus presul lucernam ardentem, boni videlicet operis exemplar, in manibus ferens, ad ea, quæ Dei sunt, alios volentes duxit, alios nolentes traxit.* Übers. Kallfelz, ebd.

67 Vita Brunonis, c. 14 (FSGA 22, S. 198/199): *Hoc nimirum aliis ad vitam, aliis ad mortem erat.* Übers. Kallfelz, ebd.

68 Vita Brunonis, c. 17 (FSGA 22, S. 200-/203): *Prius tamen dura temptavit cord rebellium, si quomodo ullis salutifere suasionis eius et doctrine possent curari fomentis, ultimam cauterii differens medicinam, donec pia sollicitudine diligentius experiretur, quid sibi hæc infrenis audacia polliceretur.* Übers. Kallfelz, ebd.

69 Vita Meinwerki, c. 132 (MGH SRG 59, S. 67): *eternam mortem anime incurrit;* Übers. Terstesse, S. 100.

70 Vgl. ebd.

bischöflicher Sanktionen zählen. So lässt Meinwerk während einer Inspektionsreise die Pferde über das zu dreschende Getreide treiben.

„Er meinte, die Knechte würden, wenn sie treu wären, die Pferde abhalten, wenn nicht, würden sie, gleichsam jubelnd über den Schaden des Verwalters, die Tiere gewähren lassen. Als die Knechte gleichwie zur Bedienung des Bischofs auseinanderliefen, begannen die Pferde das Getreide [...] zu fressen und zu zertreten. Daher wurden die Knechte sehr des Vergehens der Untreue und Nachlässigkeit beschuldigt und auf des Bischofs Geheiß äußerst heftig mit Ruten gepeitscht.“⁷¹

Solche Sanktionen stehen im Kontext der Fürsorge des Bischofs für die Landbevölkerung, die Armen und die Mönche seines Klosters und zielen primär auf die Verbesserung der weltlichen Verwaltung und der ökonomischen Verhältnisse.⁷² Dabei geht es nun weniger um eine im religiösen Sinne heilsame Zurechtweisung, als um eine gesellschaftliche Disziplinierung. Nicht in den Augen Gottes, sondern in denen seines weltlichen Stellvertreters, des Bischofs, war eine Strafe nötig. Belange der weltlichen Herrschaftsordnung werden unreflektiert mit der göttlichen Weltordnung gleichgesetzt und so gerechtfertigt. Deshalb sind solche Episoden für den Autor ein Nachweis der vorbildlichen Amtsführung seines Bischofs. Das gilt auch für die Meiersfrau, die, ihrer Nachlässigkeit wegen, nackt durch die Brennnessel geschleift wird. Dem Biographen Meinwerks sind diese Maßnahmen „Anzeichen seiner Demut und Güte“⁷³.

Neben solchen peinlichen Strafen werden aber auch materielle Wiedergutmachungen als heilsame *correctio* gedeutet. Der größte Teil der dargestellten Sanktionen in der Meinwerksvita steht im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gütern für die Paderborner Kirche.⁷⁴ Dabei werden die materielle Buße im Sinne der *compositio* und die religiöse Buße in eins gesetzt und ungeschieden dem Bischof zu gute gehalten. Das eingefügte Traditionsbuch enthält eine ganze Reihe von Beispielen – bei weltlichen Vergehen ebenso wie bei Verstößen gegen die Kirche.⁷⁵ Die Sorge „um den reinen Glauben der Schafe des Herrn“⁷⁶ wird zur Sorge um die Ausstattung des Bistums. Anlässlich einer Güterüberschreibung durch Heinrich II., lässt der Autor Meinwerk den für seine Interpretation wesentlichen Gedanken formulieren.

„Seht es, alle Völker, beachtet es wohl, alle Gläubigen: Solche Opfergabe schafft Vergebung der Sünden, dies gottgefällige Opfer bringt den Seelen Versöhnung. Das nachzuahmen möge jeder Gläubige sich nach seinen Vermögensumständen ernstlich bemühen, damit er statt der irdischen Güter die ewigen, statt der vergänglichen die bleibenden zu erlangen vermag.“⁷⁷

71 Vita Meinwerki, c. 147 (MGH SRG 59, S. 78): *dicens servos, si fideles essent, eos repellere, si non, quasi defectui villici congratulantes eos sinere. Servis autem quasi ad obsequium episcopi discurrentibus equi frumentum tribulandum consumere et conculcare ceperunt. Unde servi infidelitatis et incuriositatis vicio multum incusati iussu eius gravissime virgis sunt flagellati.* Übers. Terstesse, S. 113.

72 Vgl. Vita Meinwerki, c. 150-153 (MGH SRG 59, S. 79-81).

73 Vita Meinwerki, c. 146 (MGH SRG 59, S. 77-78): *humilitatis pietatisque eius insignia*; Übers. Terstesse, S. 112.

74 Vgl. Haarländer: Hagiographie, S. 26-45, besonders S. 38ff. mit der weiterführenden Literatur.

75 Vgl. besonders Vita Meinwerki, c. 101-103 (MGH SRG 59, S. 55-56).

76 Vita Brunonis, c. 22 (FSGA 22, S. 212/213): *Erant ei foris pugne, intus timores [...]. Pugnabat contra luporum ecclesiam Dei devastare cupientium rabiem, timebat Domini ovium simplicitati*; Übers. Kallfelz, ebd.; vgl. 2. Kor 7,5.

77 Vita Meinwerki, c. 182 (MGH SRG 59, S. 105): *‘Videte’, ait, ‘omnes populi, considerate, fideles universi; talis oblatio peccatorum fit abolitio, hoc sacrificium Deo acceptabile animabus fit propiciabile. Hoc quique fideles pro posse sue facultatis imitari studeant, ut pro temporalibus eterna, pro transitoriis mansura optinere valeant’.* Übers. Terstesse, S. 149.

Materielle Leistungen als Versöhnung mit Gott und damit als heilsame Buße angesichts der Sünden sind fest im Denken des Autors etabliert. Deshalb kann er Sanktionen Meinwerks in Form materieller Bußen ebenfalls als seelsorgerische Maßnahmen erscheinen lassen und als Darstellungen seiner vorbildlichen Amtsführung angeben. Mehrere Episoden berichten schließlich davon, wie die Gleichsetzung materieller und religiöser Buße es Meinwerk ermöglicht, die moralische Verpflichtung zur Buße auch als Druckmittel gegen Heinrich II. zu instrumentalisieren.⁷⁸ Die persönliche Reue, als wesentliches Element in den älteren Viten, verliert demgegenüber an Bedeutung. So berichtet der Autor Heinrich II. habe angesichts der erfolgreichen Bemühungen Meinwerks heimlich gemurmelt: „Und du magst den Unwillen Gottes und all seiner Heiligen erfahren, der du nicht säumst, mich der zugestandenen Güter zum Schaden des Reiches zu berauben.“⁷⁹

Die Einheit von Strafe und Buße

Der Schlüssel zum Verständnis des hier vorherrschenden Strafedankens ist die christliche Bußgesinnung. Gewachsene Sanktionsformen werden unter Rückgriff auf den Bußgedanken christlich umgedeutet. Die Strafe wird Teil des Bußprozesses. Strafe und Buße werden ungeschieden als heilsame *correctio* im Hinblick auf das transzendente Seelenheil interpretiert. Sanktionierung erscheint daher als seelsorgerische Pflicht des Bischofs. Auf diese Weise wird der Zwiespalt zwischen weltlicher Praxis und geistlichem Ideal – zwischen „Sein und Sein-sollen“ – überwunden. Die Straftätigkeit des Bischofs folgt einer umfassenden theologischen Argumentation:

Gottes Gerechtigkeit ist unausweichlich. Wenn der Bischof sein Amt antritt, wird er zum Repräsentanten des göttlichen Willens. Er kann also auch in seinem Namen sanktionieren. Dabei ist es entsprechend der Orientierung am Gottesbild einerseits seine Aufgabe, Brüche mit der göttlichen Weltordnung zu vergelten, andererseits die Sünder im Hinblick auf ihr Seelenheil anzuleiten. Das einzige Mittel zur Heilung von der Sünde ist die Buße, deren Praxis sich in Form der tätigen Buße mit den Bußbüchern und synodalen Beschlüssen verbreitet hatte.⁸⁰ Weltliche Vergehen sollten weltlich gebüßt werden. Mit Verweis auf die Bibel galt: „[D]er Leib, der gesündigt hat, müsse zeitlich gestraft werden, damit der Geist gerettet werde am Tage des Herrn.“⁸¹ Indem der Bischof also strafe, bot er dem Sünder Gelegenheit zu Einsicht, Reue und tätiger Wiedergutmachung. Strafe und Buße bilden daher als Mittel der *correctio* in der Hand des Bischofs eine Einheit, die die Heilung von den Sünden und die Hoffnung auf die Errettung der Seele durch Gott ermöglicht. In diesem Sinne konnten alle Sanktionen, von der schlichten Ermahnung bis hin zum Einsatz des Brenneisens, als Mittel der Heilung von der Sünde interpretiert werden.

Es zeigt sich die anhaltende Wirksamkeit einer Deutung, die sich auf den Kirchenvater Augustinus zurückführen lässt. Er prägte die mittelalterliche Theologie bis ins

78 Besonders Vita Meinwerki, c. 181, c. 182, c. 187 (MGH SRG 59, S. 103-104, S. 107-108); vgl. Grimm: Gottes Gericht, S. 118-122.

79 Vita Meinwerki, c. 182 (MGH SRG 59, S. 105): ‚*Et tu, inquit, odium Dei omniumque sanctorum eius habes, qui nie bonis concessis cum detrimento regni spoliare non cessas*‘; Übers. Terstesse, S. 148.

80 Vgl. Grimm: Gottes Gericht, S. 23ff., S. 82-97.

81 Vita Meinwerki, c. 132 (MGH SRG 59, S. 67): *Quibusdam autem inhumanitatem episcopi erga matrem suam falsa compassione causantibus et pro correctione culpae veniam et vitam postulantis episcopus diu multumque restitit et carnem, que peccaverat, temporaliter puniendam, ut spiritus salvaretur in die Domini, asseruit*. Übers. Tenckhoff, S. 99; vgl. Kor 5,5.

12. Jahrhundert wesentlich⁸² und, wie hier wahrscheinlich wird, auch das Verständnis von Strafe und Buße in Viten ottonisch-frühsalischer Reichsbischöfe. Augustinus zu Folge gilt grundsätzlich:

„Strafe für die Sünde muß sein. Jede Ungerechtigkeit, ob groß oder gering, muß bestraft werden, gleichviel ob der Mensch sie büßt oder Gott sie ahndet. Wer Buße tut und sich damit selbst bestraft, tut gut daran, denn so kommt er der Strafe Gottes zuvor – ‚entweder du bestrafst dich selbst oder er bestraft dich‘ [...] Strafen, die nicht hier auf Erden gebüßt und vergeben sind, werden auf die Zukunft aufbehalten – wobei Augustin auch ein [...] Fegefeuer (ignis purgatorius) für möglich hält“⁸³.

Schon Sproemberg stellte mit Bezug auf Ruotger fest, er sei „[w]ie die übrigen sächsischen Reichshistoriker, [...] von augustinischen Gedanken erfüllt.“⁸⁴ Auch in der Meinwerksvita findet sich ein direkter Hinweis auf den Einfluss des Kirchenvaters. Das Werk Gottes solle „nach dem Maß menschlicher Kraft“⁸⁵ verehrt werden. Dem Kontext entsprechend bedeutet dies hier: Der Mensch solle der göttlichen Ordnung nach *seinem* Maßstab und Vermögen folgen. Vor diesem Hintergrund erscheint jede durch die Ausrichtung an menschlichen Vorstellungen von der göttlichen Weltordnung „rechtmäßige“ Strafe, die bereits im Diesseits erfahren und damit „gebüßt“ wird, im Hinblick auf das göttliche Gericht und die Erwartung des ewigen Lebens als gerechtfertigt. Der jeweils Strafende begeht im Hinblick auf das Seelenheil des Sünders eine gute, gerade im Fall des Bischofs auch eine seelsorgerische Tat. „Strafe erscheint so als Form der Liebe, da sie den Bestraften besser und gläubiger mache.“⁸⁶

„Folglich liebte der Bischof Gott in allem und über alles und erwies dem Nächsten die gleiche Liebe durch Beispiele und Ermahnungen. Er ließ nicht ab, einen jeden (durch Unterweisung) zum Weg des Heiles zu befähigen, soweit es den Zeitumständen und dem eigenen Besten der Personen entsprach.“⁸⁷

Fazit

Strafen und Bußen dienen in den Viten der Durchsetzung der göttlichen Weltordnung, d.h. bestimmter gesellschaftlicher Normen, und der Sorge für die Seelen gleichermaßen. Diese normativen Ordnungsvorstellungen schließen insbesondere die Autorität und Stellung des Bischofs im Rahmen der Reichskirchenpolitik ein. Ihre letzte Legitimation ist Gott. Die formale Fixierung dieses „Rechts“ nach prozessualen Regeln und deren Forcierung durch eine öffentliche Administration findet ihre Entsprechung in der vergleichsweise gut organisierten und vor allem schriftfähigen kirchlichen Administration – dem Sendgericht, den Bußbüchern und den Synoden mit ihrem Streben nach einheitlichen, flächendeckenden Richtlinien. Sie manifestiert sich im kanonischen Recht, auf welches daher in den Viten verwiesen werden kann. Der Bischof, welcher in

82 Vgl. Müller: Schuld, S. 14, S. 17ff.

83 Benrath: s.v. „Buße V“, S. 455; nach Augustinus: En. in ps. 58, Sermo 1,13 (PL 36, S. 701) wo es heißt: *Iniquitas omnis, parva magnave sit, puniatur necesse est, aut ab ipso homine pœnitente aut a Deo vindicante. Nam et quem pœnitent, punit seipsum.[...] Prosus aut punis, aut punit.*

84 Sproemberg: 2. Kapitel, S. 90; vgl. ebd. mit der Literatur.

85 Vita Meinwerki, c. 132 (MGH SRG 59, S. 64): *pro modulo humane valitudinis*; Übers. Tenckhoff, S. 96-97; vgl. Augustinus: De Civitate Dei, lib. 20, c. 21,1 (PL 41, S. 691): *pro modulo capacitatis humanæ [...]*.

86 Müller: Schuld, S. 18; mit Bezug auf Augustinus: ep. 93,3 (PL 33, S. 322-323).

87 Vita Meinwerki, c. 132 (MGH SRG 59, S. 65): *Deum itaque episcopus in omnibus et super omnia diligens proximo eandem dilectionem exemplis et monitis exhibuit, et ad viam salutis unumquemque informare, quantum temporum qualitati et personarum utilitati congruebat, non destitit.* Übers. Terstesse, S. 96-97.

der ältesten Vita im Bewusstsein der Zwiespältigkeit seines Amtes noch um diejenigen, die er bestraft, weinen kann⁸⁸, findet seine Kompetenzen zunehmend gerechtfertigt, indem sie in den seelsorgerisch-heilsamen Bußprozess projiziert werden. Die Buße selbst, ursprünglich ein einmaliger Akt der Vergebung und Wiederaufnahme in die Gemeinschaft, wird schrittweise über die tätige Buße auf alle Formen der Sanktionierung ausgeweitet. Dabei wird sie zugleich immer materieller, gewinnt durch die Ausformulierung von Menschenhand immer „weltlichere“ Züge. So wird das Kompositionensystem der Volksrechte adaptiert, indem materieller Ausgleich – ebenso wie Leibesstrafen – mit dem Gedanken der religiösen Wiedergutmachung vereint werden. Während in den älteren Viten noch der seelsorgerische Aspekt einer inneren Umkehr zu Gott überwiegt, kann die Meinwerksvita ganz offen den Loskauf von der Sünde durch materielle Leistungen propagieren.

Die Viten sind Zeugnisse der Implementierung der christlichen Bußgesinnung in gewachsene Formen der Sanktionierung. Während zuvor eine Auflehnung gegen erzwungene Herrschaftsverhältnisse unter Rückgriff auf Vorstellungen von „Rachepflicht“ und „gerechter Fehde“ nicht gegen das Rechtsverständnis verstoßen musste⁸⁹, was – überspitzt formuliert – auf ein Recht des Stärkeren hinauslaufen konnte, war dies durch die Bindung rechtmäßiger Sanktionierung an Gott, mit Hilfe einer zunehmend vereinheitlichten und formal ausformulierten Interpretation seiner Weltordnung, nicht mehr zu rechtfertigen. Die Umdeutung älterer Formen der Sanktionierung im Sinne der christlichen Buße führte zu einer Bindung „rechtmäßiger“ Sanktionierungen an einen letztlich abstrakten Legitimationsgrund, an dem mit weltlichen Argumenten nicht zu rütteln ist. Zugleich führte diese Interpretation auch zu einer verstärkten Bedeutung der Schuldfrage für die vorhandenen Ansätze eines „öffentlichen“ Strafrechts. Es galt nicht mehr nur einen bloßen Ausgleich zu schaffen, sondern eine Schuld vor Gott zu korrigieren. Dies konnte im Hinblick auf das Seelenheil nun auch durch harte „weltliche Strafen“ geschehen. Dem auf diese Weise legitimierten Rechtsverständnis konnten sich auch die fehdeführenden Elemente langfristig nicht entziehen. Der Siegeszug der zunächst kirchlich initiierten Gottes- und Landfrieden ab dem Ende des 11. Jahrhunderts, in deren Gefolge nicht zufällig auch die Blutstrafen vermehrte Anwendung und Fixierung erfuhren, kann auch als Folge dieser Entwicklung betrachtet werden. „[A]us der Bußgerichtsbarkeit über besonders schwere Fälle war eine Blutgerichtsbarkeit geworden!“⁹⁰ Die Vorstellung von der Buße als verdienter Konsequenz für das Herausfallen aus einer übergeordneten Norm und einzige Möglichkeit zur Rehabilitierung bildet den (psychologischen) Nährboden für die Etablierung eines formellen Strafrechts. Sie ist Ausdruck der Legitimierung des Rechts durch Gott. Die zunächst göttlich entrückt gedachte, abstrakte Weltordnung als absoluter Maßstab wird zunehmend weltlich und menschlich interpretiert und ausformuliert. Dementsprechend wandelt sich die Buße von einer einmaligen Tilgung weniger Todsünden über die *paenitentia privata* hin zu einem ausdifferenzierten System gesellschaftlicher Disziplinierung, das nahezu alle Lebensbereiche abdeckt. Die Bußgesinnung als Gefühl einer Schuldigkeit gegenüber einer höheren, vorerst noch an Gott gebundenen Norm emanzipiert sich schließlich langfristig als Grundlage eines allgemeinen, formellen, öffentlichen Rechts vollends von ihren religiösen Wurzeln. Der Aspekt der Umkehr zu Gott und der Hoffnung auf Einlass in die Reihen derer, die errettet werden, tritt zurück. Rehabilitation und Integration in die (herrschaftlich geprägte) Gemeinschaft werden zum Selbstzweck. Die göttlichen Gebote

88 Vita Brunonis, c. 34 (FSGA 22, S. 230/231).

89 Vgl. Fichtenau: Lebensordnungen II, S. 550ff.

90 Vgl. Kroeschell: Rechtsgeschichte I, S. 196ff.; ebd., S. 196.

werden durch menschliche Gesetze ersetzt. Der grundlegende Effekt der Bußgesinnung, nämlich das Gefühl der Notwendigkeit einer freiwilligen Unterwerfung unter ein letztlich abstraktes Ordnungsschema, der Reue und der verdienten Strafe angesichts dieser Ordnungsvorstellung, bleibt allerdings weiterhin wirkmächtig. Wo die *compositio* nur auf Schlichtung aus war und die Fehde nicht gleichsam einem Rechtsbruch entsprach, führte die christliche Bußgesinnung, wie sie sich in den Viten zeigt, eine spezifische Bindung der Moral an übergeordnete Rechts- und Ordnungsvorstellungen ein.

Die Bischöfe der untersuchten Viten waren also nicht nur Repräsentanten einer Reichsidee, der durch die Reichskirchenpolitik und die Erfolge der ottonischen und salischen Herrscher zunehmend Gestalt verliehen wurde, bis sich das Heilige Römische Reich tatsächlich etablierte. Soweit die Viten wirklich Zugang zu jenen Vorstellungen, die „Reflex und Motor der gesellschaftlich-politischen Veränderungen“⁹¹ sind, gewähren, zeugen sie auch von einer spezifisch christlichen und insbesondere durch die Bußgesinnung geprägten Rechtsvorstellung, der durch die Stellung der Bischöfe wirksam Vorschub geleistet wurde. Wie weit dieser Einfluss tatsächlich ging und welche Rolle dabei den Viten zukommt, müssen weitere Untersuchungen zeigen. Die zentrale Bedeutung der Buße für das Mittelalter im Allgemeinen ist hingegen ebenso unumstritten, wie der geistliche Einfluss auf das Königtum des 10. Jahrhunderts⁹² und die Effektivität der kirchlichen Argumentation, die sich schließlich in den Ereignissen von Canossa 1077 anschaulich manifestierte.⁹³

Die hier aufgefundenen Vorstellungen von Strafe und Buße als durch Gott gerechtfertigtes Mittel zur Korrektur im Hinblick auf die göttliche Weltordnung und damit zugleich als herrschaftliches Mittel zur Durchsetzung weltlicher Ordnungsvorstellungen nach Maßgabe der (geistlichen) Fürsten, erweisen sich für das entstehende (Heilige) Römische Reich langfristig als prägend und folgenschwer. Das Akzeptieren von Strafen vor dem Hintergrund der Bußgesinnung ist zugleich ein Akzeptieren von Herrschaftsverhältnissen. Noch 798 Jahre nach Meinwerks Tod und 28 Jahre nach dem endgültigen Zerfall des Reiches schreibt Georg Büchner in seinem hessischen Landboten:

*„Das alles duldet ihr, weil euch Schurken sagen: diese Regierung sei von Gott. Diese Regierung ist nicht von Gott, sondern vom Vater der Lügen. Diese deutschen Fürsten sind keine rechtmäßige Obrigkeit, sondern die rechtmäßige Obrigkeit [...] haben sie seit Jahrhunderten verachtet und endlich gar verraten.“*⁹⁴

91 Lotter: Methodisches, S. 356.

92 Vgl. Keller, Althoff: Krisen und Konsolidierungen, S. 371.

93 Hier wird die Buße zu einem politischen Instrument, das sich auch gegen den Papst anwenden lässt, was ihre gesellschaftliche Relevanz unterstreicht. Vgl. Althoff: Heinrich IV, S. 133-160, hier S. 154-160.

94 Büchner: Der hessische Landbote, S. 18.

Quellen & Literatur

Quellen

Augustinus: De Civitate Dei, in: PL 41, Paris 1845.

Augustinus: Enarrationes in Psalmos, in: PL 36, Paris 1861.

Augustinus: Epistolae, in: PL 33, Paris 1865.

Büchner, Georg: Der hessische Landbote, in: Fritz Eycken (Hg.): Georg Büchner. Werke und Briefe, Frankfurt 2008, S. 13-23.

Gerhard: Vita Oudalrici, in: Hatto Kallfelz (Übers.): Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.-11. Jahrhunderts / Vitae quorundam episcoporum saeculorum X, XI, XII (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 22 = FSGA 22), Georg Waitz, Irene Ott u.a. (Ed.), Darmstadt 1973, S. 46-167.

Konrad (?): Vita Meinweri Episcopi Patherbrunnensis / Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn (MGH SRG 59), hg. v. Franz Tenckhoff, Hannover 1921 (ND 1983).

Regino von Prüm: Reginonis Prumensis Libri Duo De Synodalibus Causis Et Disciplinis Ecclesiasticis / Das Sendhandbuch des Regino von Prüm (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 42 = FSGA 42), hg. u. übers. v. Wilfried Hartmann, Darmstadt 2004.

Ruotger: Vita Brunonis, in: Hatto Kallfelz (Übers.): Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.-11. Jahrhunderts / Vitae quorundam episcoporum saeculorum X, XI, XII (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 22 = FSGA 22), Georg Waitz, Irene Ott u.a. (Ed.), Darmstadt 1973, S. 178-261.

Terstesse, Klaus: Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn. Erste deutsche Übersetzung der von Franz Tenckhoff 1921 herausgegebenen Vita Meinweri, 2. überarb. Aufl., Paderborn 2009.

Literatur

Althoff, Gerd: Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2006.

Benrath, Gustav A.: s.v. „Buße V“, in: TRE 7 (1981), S. 452-473.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. II. Band (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abt., 1. Teil, 2. Bd.), neu bearb. von Claudius Frhr. von Schwerin, Berlin ²1928.

Büttner, Jan Ulrich: Sünde als Krankheit – Buße als Heilung in den Bußbüchern des frühen Mittelalters, in: Cordula Nolte (Hg.): Homo debilis. Behinderte – Kranke – Versehrte in der Gesellschaft des Mittelalters (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 3), Korb 2009, S. 57-78.

Fichtenau, Heinrich: Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30,I & 30,II), 2 Halbbd., Stuttgart 1984.

- Goetz, Hans-Werner: Europa im frühen Mittelalter 500-1050 (Handbuch der Geschichte Europas 2), Stuttgart 2003.
- Grimm, Alexander: Zwischen Gottes Gericht und irdischem Strafrecht. Strafe und Buße in Lebensbeschreibungen ottonisch-salischer Reichsbischofe. Eine Studie zu den Wurzeln des modernen Strafrechts, Stuttgart 2011.
- Haarländer, Stephanie: Hagiographie und urkundliche Überlieferung von Klöstern des 12./13. Jahrhunderts, in: Dieter R. Bauer, Klaus Herbers (Hg.): Hagiographie im Kontext. Wirkungsweisen und Möglichkeiten historischer Auswertung, Stuttgart 2000, S. 26-45.
- Haarländer, Stephanie: Vitae Episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des regnum teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000.
- Habermas, Jürgen, Ratzinger, Joseph: Dialektik der Säkularisierung. Über Vernunft und Religion, hg. v. Florian Schuller, Freiburg im Breisgau u.a. 2007.
- Hartmann, Wilfried: Probleme des geistlichen Gerichts im 10. und 11. Jahrhundert: Bischöfe und Synoden als Richter im ostfränkisch-deutschen Reich, in: La giustizia nell' alto medioevo (secoli IX-XI) (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo 44), Spoleto 1997, S. 631-674.
- Hilsch, Peter: Das Mittelalter – die Epoche, 2. durchges. Aufl., Konstanz 2006.
- Kallfelz, Hatto (Übers.): Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.-11. Jahrhunderts / Vitae quorundam episcoporum saeculorum X, XI, XII (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 22 = FSGA 22), Georg Waitz, Irene Ott u.a. (Ed.), Darmstadt 1973.
- Keller, Hagen, Althoff, Gerd: Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen. Krisen und Konsolidierungen 888-1024 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3), 10. Neubearb. Aufl., Stuttgart 2008.
- Kéry, Lotte: Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 10), Köln u.a. 2006.
- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte. Band 1: Bis 1250, 13. überarb. Aufl., Köln u.a. 2008.
- Lotter, Friedrich: Die Vita Brunonis des Ruotger: ihre historiographische und ideengeschichtliche Stellung (Bonner historische Forschungen 9), Bonn 1958.
- Lotter, Friedrich: Methodisches zur Gewinnung historischer Erkenntnisse aus hagiographischen Quellen, in: HZ 229 (1979), S. 298-356.
- Merzbacher, Friedrich: s.v. „Bischof“, in: HRG 1 (1971), S. 439-446.
- Müller, Daniela: Schuld und Sünde, Sühne und Strafe. Schuldvorstellungen der mittelalterlichen Kirche und ihre rechtlichen Konsequenzen (Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg 1), Baden-Baden 2009.
- Nehlsen, Hermann: s.v. „Buße (weltliches Recht)“, in: LexMA 2 (1983), S. 1144-1149.

Nikolasch, Franz: s.v. „Buße (lithurgisch-theologisch)“, in: LexMA 2 (1983), S. 1030-1031.

Sproemberg, Heinrich: 2. Kapitel. Niederlothringen, Flandern und Friesland, in: Wilhelm Wattenbach, Robert Holtzmann, Franz-Josef Schmale (Hg.): Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 1. Das Zeitalter des Ottonischen Staates (900-1050), Darmstadt 1967, S. 83-162.

Vogel, Cyrille: s.v. „Buße (lithurgisch-theologisch)“, in: LexMA 2 (1983), S. 1131-1135.

Vorgrimler, Herbert: Buße und Krankensalbung (Handbuch der Dogmengeschichte 4/3), Freiburg i. Br. ²1978.

Weitzel, Jürgen: Der Strafgedanke im frühen Mittelalter, in: Eric Hilgendorf, Jürgen Weitzel (Hg.): Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung. Ringvorlesung zur Strafrechtsgeschichte und Strafrechtsphilosophie (Schriften zum Strafrecht 189), Berlin 2007, S. 21-35.

Wissmann, Hans: s.v. „Buße I“, in: TRE 7 (1981), S. 431-433.